

Die mechanischen Musikinstrumente im Entwurf zum Urheberrechts-Gesetz.*)

Der § 21, der die unberechtigte Reproduktion der Melodie eines erschienenen Werkes „auf Vorrichtungen für solche Instrumente, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen“, setzt sich in Verbindung mit den „erläuternden Bemerkungen“, die unter solchen Vorrichtungen auswechselbare Scheiben, Walzen, Bänder u. dergl. verstehen, mit dem geltenden Recht in Widerspruch, indem das Reichsgericht die bezügliche Bestimmung des Schlußprotokolls der Berner Uebereinkunft dahin interpretiert hat, daß die Verfertigung geschützter Musikstücke auf auswechselbaren Notenscheiben der Erlaubnis des Berechtigten bedarf. (Vd. 22, S. 174 und Vd. 27, S. 60.) Vom Standpunkte des Entwurfes, der die Autorrechte erweitern will, ist diese Einschränkung des freien Verfügungsrechts des Urhebers über sein Werk ganz unverständlich, und tatsächlich sind es denn auch nicht rechtliche Gründe, die die „erläuternden Bemerkungen“ dafür herbeibringen, sondern solche wirtschaftlicher Natur. Ja die „Bemerkungen“ trösten den in seinem Rechte gekränkten Komponisten mit dem Hinweis darauf, daß ihm ja dafür das Recht des berechtigungslosen Abdrucks von Gedichten, die er komponiert, zugestanden wird.

Es war vorauszu sehen, daß die Bestimmung des Entwurfes vielem Widerspruch begegnen würde. Schon vor Erscheinen des Entwurfes richtete die Firma Henry Vitolffs Verlag in Braunschweig, der von der beabsichtigten Rechtsänderung Kunde geworden war, eine Eingabe an das Reichsjustizamt, in der sie sich eingehend mit dem Rechte, betreffend die mechanischen Musikwerke, beschäftigt, und die sich ebenfalls auf den wirtschaftlichen Standpunkt stellt. Danach hatte eine von Seiten der Musikwerkfabrikanten ins Leben gerufene Agitation zur Aenderung des Urhebergesetzes die Lage der Musikwerkindustrie so dargestellt, daß die Berechtigung der Komponisten bezw. Verleger, für Gestattung der Nutzung ihrer Werke durch die Musikwerkfabrikanten exorbitante Forderungen zu stellen oder eine solche Nutzung überhaupt zu verweigern, die Konkurrenzfähigkeit schädigen würde und den Ruin einer blühenden deutschen Industrie herbeiführen könne. Daraus würde sich aber das Brotloswerden der von dieser Industrie beschäftigten etwa 7000 Arbeiter ergeben und somit eine soziale Gefahr hervorgerufen werden.

Das Schreckbild der sozialen Gefahr wirkt heutzutage stets, und so entstand die Aenderung des Urheberrechts, deren Kosten die Komponisten und Musikverleger zu bezahlen haben sollen. Die Firma Vitolff wies nun in ihrer Eingabe nach, was es mit dieser bedrängten Industrie auf sich habe. Die Polyphon-Musikwerke, Aktien-Gesellschaft in Wahren, erzielten 1897 einen Reingewinn von 331 544 M und 1898 einen solchen von 397 120 M, d. h. 33,15% bezw. 39,71% des Aktienkapitals!

Die Eingabe kommt zu dem Schluß, daß die Herstellung und der Vertrieb von Instrumenten, die zur mechanischen Wiedergabe schutzberechtigter Musikstücke dienen, nicht als Nachdruck angesehen werden sollen. Es wird nachgewiesen, daß die Konkurrenzfähigkeit lediglich durch das Instrument bedingt ist und niemals durch die dazu verwendbaren Noten, geschweige denn durch eine Preisdifferenz von 2–15 s auf das Stück Scheiben, Walzen u. dergl. Deshalb wird weiter vorgeschlagen: „Dem Hersteller von Instrumenten, die mittels auswechselbarer Notenteile zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, bezw. dessen Rechtsnachfolger soll die Vervielfältigung und der Vertrieb schutzberechtigter Werke in Form auswechselbarer Notenteile für das von ihm hergestellte Instrument gestattet sein, wenn der Hersteller, bezw. dessen Rechtsnachfolger das zu vervielfältigende Werk vor Eintritt der Verbreitung bei dem Urheber, bezw. dessen Rechtsnachfolger angemeldet hat und die Verpflichtung zum Entgelt des Berechtigten übernimmt. Das Entgelt soll die Höhe einer Lizenz von 7 1/2% des Ladenpreises oder 12 1/2% des Nettoverkaufspreises für jedes zur Verbreitung gelangte Exemplar nicht übersteigen.“ Endlich soll die öffentliche Aufführung schutzberechtigter Werke durch mechanische Instrumente nicht dem Aufführungsrecht des Urhebers, bezw. dessen Rechtsnachfolgers unterliegen.

Eine Zusammenstellung der von den Musikwerkfabriken an die Firma Vitolff gezahlten Lizenzen ergab, daß die Durchschnittslicenz seit 12 Jahren 6 s für das Stück betrug.

Dieser Eingabe haben sich 173 Musikalien-Sortiments- und Verlags-handlungen angeschlossen. Nachdem der Entwurf des Urheberrechtes erschienen war, richtete die Firma Vitolff eine neue

Eingabe an das Reichsjustizamt, die das Unzutreffende der Begründung des in Frage stehenden Passus nachwies. „Der Angabe“, heißt es darin, „daß in den Nachbarländern eine Beschränkung der Freinutzung geschützter Musikstücke nicht besteht, liegen zwei richterliche Entscheidungen — Cour d'appel (Paris) und High Court of Justice (London) — zu Grunde, nach denen Notenscheiben für mechanische Musikwerke nicht als Nachdruck anzusehen sind. Diese Entscheidungen basieren nicht auf konkreten Bestimmungen der betreffenden Landesgesetze, sondern sind das Resultat richterlicher Auffassung.“ Als Nachbarländer, in denen der Wettbewerb stark zunehmen soll, könnten nur Frankreich, wo sich eine Fabrik befinde, und die Schweiz in Betracht kommen. Da nun dem Wettbewerb lediglich die Instrumente unterworfen sind, der Verkauf der Notenscheiben aber nur eine Folge des Instrumentenverkaufes ist, so muß es als selbstverständlich gelten, daß der Musikwerkfabrikant seine vornehmste Aufgabe in der Herstellung gut konstruierter Instrumente und in der Festsetzung billiger Verkaufspreise dafür zu suchen hat. Deshalb soll die Instrumentfabrikation nicht belastet werden und nur die Notenscheiben mit einer minimalen Gebühr, deren Berechtigung aus der Auffassung des Urheberrechtes direkt abgeleitet werden muß.

Kleine Mitteilungen.

Post. — In den Tagen vom 20. bis einschließlich 24. Dezember tritt die Schlußzeit für die abgehenden Paketposten bei den Leipziger Postämtern eine Stunde früher als gewöhnlich ein. Hierauf wird bei der Auslieferung der Pakete Rücksicht zu nehmen sein.

Am 24. sind die Paketannahmeschalter wie an Wochentagen geöffnet, am 25. und 26. Dezember wie an Sonntagen. Die Ausgabe von Paketen für Abholer findet beim Postamt 10 (Hospitalstraße) und bei den Vorortpostämtern auch am 25. wie an Werktagen statt. „Postlagernd“ adressierte Pakete werden beim Postamt 1 (Augustusplatz bez. Grimmaischer Steinweg 9) am 24. von 8 vormittags bis 8 nachmittags, an den beiden Feiertagen von 8 bis 9 vormittags und 12 bis 1 Uhr nachmittags zur Abgabe bereit gehalten.

Post. — Vom 1. Januar 1900 ab sind im Verkehre zwischen Deutschland und den deutschen Postanstalten in Shanghai, Tientsin und Tsingtau Nachnahmen bis 800 M auf Postpakete und auf Postfrachstücke bis 10 kg, jedoch nur bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg, zulässig.

Postkarten für 1900. — Die Reichspostverwaltung wird zum Jahrhundertwechsel eine Gelegenheits-Postkarte ausgeben. Das Markenbild, das den Germaniakopf der neuen Marken-Emission zeigt, wird von einem Lorbeerfranz umgeben sein. Dieser besteht aus zwei Zweigen, einem größeren und einem kleineren, die durch ein Band zusammengehalten werden. Links steht hinter Wolken die strahlende Sonne mit der Zahl 1900. Der übrige Vordruck der Karte entspricht genau der bisherigen Emission. Er fällt zum Teil auf die Zeichnung. Die Ausgabe der neuen Karte wird am 28. Dezember erfolgen.

Warnung. — Der Reichsanzeiger vom 20. d. M. erläßt folgende Warnung:

„Eine sich „International Trading Company“ nennende Firma in Singapore, deren Briefe in der Regel mit „Mat. Auerbach“ unterzeichnet sind, sucht seit kurzem in Deutschland Geschäftsverbindungen anzuknüpfen. Das Unternehmen geht aus von einem gewissen Math. Auerbach, der vermutlich aus Rußland ist, und von einem jungen Hamburger Namens Max Hugo Hildes. Letzterer hatte im Jahre 1894 mit seinem Bruder E. A. Hildes und einem E. Heldt in Singapore und Hamburg ein Warengeschäft gegründet, das jedoch bereits 1895 in Konkurs geriet. Bei der Abwicklung des Geschäfts zeigte sich, daß die Geschäftsbücher ohne alle Ordnung geführt und zum Teil vernichtet worden waren. Auerbach und Hildes besitzen in Singapore kein Geschäftslokal und verfügen anscheinend über keinerlei Geldmittel. Sie wohnten etwa ein halbes Jahr lang dort in einem der besseren Hotels, sind jedoch, nachdem sie ihre Rechnung für einige Monate nicht bezahlt hatten, aus dem Hotel hinausgesetzt worden. Bei dieser Sachlage können alle Geschäftsleute nur dringend davor gewarnt werden, sich mit der genannten Firma oder ihren Inhabern in Geschäftsverbindungen einzulassen.“

Ladenschluß. — Das k. bayerische Ministerium des Innern hat die bayerischen Handels- und Gewerbekammern aufgefordert, sich nach Einvernahme der beteiligten Kreise baldthunlichst gutachtlich zu äußern, ob die Bestimmungen über den Ladenschluß, wie sie aus der 3. Beratung des Reichstages hervorgegangen sind, sich ohne schwere Schädigung insbesondere des Kleinhandels und ohne namhafte Belästigung des Publikums durchführen lassen.

*) Weiteres zum Urheberrechts-Gesetzentwurf vgl. Börsenblatt Nr. 162, 163, 165, 168, 171, 172, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 185, 187, 189, 190, 192, 193, 195, 198, 199, 201, 205, 213, 214, 215, 216, 220, 222, 231, 234, 243, 246, 247, 249, 250, 251, 253, 254, 257, 261, 265, 266, 275, 282, 284, 285, 287, 292.